



Statuten des RUDERCLUB MONDSEE

Mitglied des allgemeinen Sportverbandes Oberösterreich

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom

Inhalt

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Vereinssymbole**
- § 3 Vereinszweck**
- § 4 Mittel zur Erreichung des Zweckes**
- § 5 Mitgliedschaft**
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 9 Vereinsorgane**
- § 10 Mitgliederversammlung**
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- § 12 Vorstand**
- § 13 Aufgaben des Vorstandes**
- § 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**
- § 15 Sportwart**
- § 16 Rechnungsprüfer**
- § 17 Schiedsgericht**
- § 18 Auflösung des Vereines**
- § 19 Schlussbestimmung**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Ruderclub Mondsee**.
- (2) Er hat seinen Sitz in 5310 Mondsee.

§ 2 Vereinssymbole

- (1) Die Vereinsfarben sind Blau-Gelb.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt Näheres zum äußeren Erscheinungsbild des Vereines zu bestimmen (Vereinflagge, Logo, Vereinsdress etc.).

§ 3 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Rudersports und aller damit im Zusammenhang stehenden sportlicher und gesellschaftlicher Aktivitäten.
- (2) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Zweckes

Die Sachmittel werden aufgebracht durch

1. Beiträge der Mitglieder (Geld- und Naturalleistungen);
2. Geld- und Sachspenden;
3. Bausteinaktionen;
4. Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien);
5. Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
6. Veranstaltungen (insbes. Regatten);
7. Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
8. Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
9. Entgelte für die Nutzung von Vereinsvermögen (ZB Booteinstellung);
10. Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen;
11. Erträge aus der Veranlagung des Vereinsvermögens;
12. Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können physische und juristische Personen ohne Unterschied werden. Juristische Personen können nur unterstützende Mitglieder werden.

Sie gliedern sich in

1. Ehrenmitglieder
2. Ausübende Mitglieder
3. Jungruderer/Jungruderinnen,
5. unterstützende Mitglieder und
4. Saisonmitglieder.

- (2) Ausübende Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Mitglieder, die den Rudersport ausüben, müssen sicher schwimmen können.

- (3) Jungruderer sind ausübende Mitglieder bis zum Ablauf jenes Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Wenn ein Jungruderer/ eine Jungruderin nach diesem Zeitpunkt über kein oder nur ein geringfügiges eigenes Einkommen verfügt, kann er/sie den Jungrudererstatus bis zum Ablauf des 25. Lebensjahres beibehalten.
- (4) Unterstützende Mitglieder sind solche, die den Verein fördern.
- (5) Saisonmitglieder sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft auf das laufende Kalenderjahr begrenzt ist. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf des Kalenderjahres. Sie kann erneuert werden.
- (6) Bis zur Kenntnisnahme der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung ist die Mitgliedschaft provisorisch.
- (7) Mitgliedern, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung die Aufnahmen und Verweigerung von Aufnahmen seit der letzten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Über Antrag eines stimmberechtigten Vereinsmitgliedes bedarf die Entscheidung des Vorstandes über eine Aufnahme der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Bis zur Entscheidung über die Aufnahme kann vom Obmann, Obmannstellvertreter oder dem Zeugwart die Benutzung des Vereinsgeländes und bestimmter Boote gestattet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und erfolgt durch Anzeige an den Vorstand.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Wichtige Gründe sind insbesondere:
- a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane (insbesondere hinsichtlich der Benützung des Bootsmateriales);
 - b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Vereines;
 - c) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung.
- (4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.

(6) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied, ausgenommen ein unterstützendes, ist berechtigt das Vereinsvermögen sachgemäß, im Sinne von Vereinszweck, Ruder- und Hausordnung zu benutzen. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht der Teilnahme an der Mitgliederversammlung und allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Jedem Mitglied sind auf Verlangen vom Vorstand die Statuten auszufolgen. Stimmrecht, aktives sowie passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung richten sich nach § 10 Abs. 5.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereines schädigt. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der durch Mitgliederversammlung beschlossenen Gebühren verpflichtet. Sie sind zur pfleglichen Benutzung des Vereinsvermögens verpflichtet. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitglieder sich an der Durchführung notwendiger Arbeiten in angemessenem Ausmaß beteiligen. Sind solche Arbeiten in einem außergewöhnlichen Ausmaß erforderlich (zB für Bauarbeiten am Vereinshaus), dann hat die Mitgliederversammlung das Ausmaß der Arbeitspflicht festzulegen. Sie kann auch festlegen, dass die Arbeitspflicht ganz oder teilweise in Geld abgegolten werden darf.

(3) Jeder Vereinsangehörige haftet für den Schaden, den er durch sein Verschulden am Vereinsvermögen verursacht. Bei Schäden am Bootsmaterial haftet grundsätzlich die gesamte Mannschaft (einschließlich Steuermann) nach Kopfteilen. Erfolgt der Schaden ausschließlich durch das Verschulden eines Mannschaftsmitgliedes (insbesondere des Steuermannes), dann haftet dieses zur Hälfte für den Schaden, zur anderen Hälfte die Mannschaft nach Kopfteilen. Ob ein ausschließliches Verschulden vorliegt, entscheidet der Vorstand. Für Schäden, die bei Transporten auftreten, haften alle Mannschaftsmitglieder, in deren Interesse der Transport durchgeführt wurde, nach Kopfteilen, auch wenn sie kein Verschulden trifft. Die Höhe des Schadens bestimmt – erforderlichenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen - der Vorstand. Der Vorstand kann vom Schadenersatz absehen, wenn dies unbillig wäre. Vorstandsmitglieder dürfen sich in Angelegenheiten des Schadenersatzes nicht an der Entscheidung beteiligen, wenn sie für eine Haftung in Frage kommen.

§ 9 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereines sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht

(2) Die Funktionsperiode der Organe Abs. 1 lit. b, c, d läuft bis zur Wahl der neuen Organe in der ordentlichen Mitgliederversammlung im Folgejahr. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich - vorzugsweise vor Beginn der Rudersaison - statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen,

- a) auf Beschluss des Vorstandes,
- b) auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder,
- d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer.

(3) Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen, wenn ein Mitglied eine elektronische Postadresse bekannt gegeben hat. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn die Ladung an eine vom Mitglied bekannt gegebene (und nicht widerrufen) Adresse abgesendet wurde oder wenn das Mitglied auf andere Weise vom

Vollversammlungstermin erfahren hat.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung kann der Vorstand stellen. Sonstige Anträge sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich und von mindestens drei wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben einzureichen. Später dürfen Anträge nur eingebracht werden, wenn in der Mitgliederversammlung dagegen kein Einwand erhoben wird. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden. Gegen- oder Abänderungsanträge können jedenfalls noch in der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

(5) Bei der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder gemäß § 5 Abs 1 Z 1, 2 und 3, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet haben und keine Beitragsrückstände aufweisen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Für eine Funktion im Vorstand oder als Rechnungsprüfer ist Volljährigkeit erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, ist nach weiteren 15 Minuten die Beschlussfähigkeit gegeben ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

(7) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich offen (zB durch Heben der Hand) durchzuführen. Wahlen für Mitglieder des Vorstandes oder für die Rechnungsprüfer sind geheim (dh mit Stimmzettel) durchzuführen, wenn dies der Vorstand so beschließt oder in einem ordnungsgemäßen Antrag (siehe Abs 4) an die Mitgliederversammlung verlangt wird.

(8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann oder sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.

Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht,;
- b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
- e) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts;
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
- g) Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge;
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. Obmann und Obmannstellvertreter;
2. Schriftführer;
3. Kassenführer und
4. Zeugwart.

(2) Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass der Vorstand um einen Stellvertreter für Schriftführer, Kassenführer oder Zeugwart bzw einen Sportwart, Hauswart oder einen Fahrwart ergänzt wird. Hierbei ist der jeweilige Aufgabenkreis festzulegen.

(3) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Sind Obmann und Obmannstellvertreter oder mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter.

(5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes (bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters) den Ausschlag.

(6) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist.

Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Mitgliederversammlung gegenüber zu erklären.

(7) Die Rechnungsprüfer können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.

(2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.

(3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Insbesondere ist er berechtigt bzw verpflichtet,

- a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
- b) für einen geregelten Ruderbetrieb zu sorgen (insbesondere eine Ruderordnung oder Hausordnung zu erlassen und einzelne, erfahrene Mitglieder zu ermächtigen, diesbezügliche Anordnungen zu treffen);
- c) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
- d) das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen;
- e) das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten;
- f) innerhalb von drei Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen;
- g) den Termin für die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge festzulegen;
- h) eine (außer)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten; wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben;
- i) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen;
- j) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren ; geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden;
- k) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;
- l) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln.

(4) Allgemeine vereinsinterne Regelungen, die der Vorstand erlässt (zB die Ruderordnung oder die Hausordnung), sind im Bootshaus an geeigneter Stelle auszuhängen. Die Vereinsstatuten sind dort zur Einsichtnahme aufzulegen.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.
- (2) Dem Obmann, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (3) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Obmann und dem Kassensführer gemeinsam zu unterfertigen. Im Verhinderungsfall hat der jeweilige Stellvertreter zu unterfertigen.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von in Abs. 3 genannten Funktionären erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (6) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der Kassensführer ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat den Rechnungsprüfern spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Einnahmen- Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zwecks Prüfung zur Verfügung zu stellen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Obmann und/oder seinen Stellvertretern sowie den Rechnungsprüfern (bzw. dem Abschlussprüfer) gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (8) Der Zeugwart ist für die Verwaltung und Instandhaltung des Vereinsgeländes, des Vereinshauses und des Rudermaterials verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung des Obmanns tritt an seine Stelle der Obmannstellvertreter. Im Fall der Verhinderung von Schriftführer, Kassensführer oder Zeugwart kann der Obmann ein weiteres Vorstandsmitglied, falls ein solches nicht verfügbar ist, ein anderes Vereinsmitglied, das zum Vorstand wählbar ist, zur Besorgung einzelner Aufgaben heranziehen.

§ 15 Sportwart

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes in allen den Sportbetrieb des Vereines betreffenden Angelegenheiten kann ein Sportwart bestellt werden.
- (2) Der Vorstand hat zu bestimmen, welche Angelegenheiten des Sportbetriebes der Sportwart selbständig besorgen kann.

§ 16 Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.

(2) Sie haben

- a) die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und
- b) ~~zukünftige Mängel~~ ~~oder~~ Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen, vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen;
- c) vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Mitgliederversammlung einberufen;
- d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Inschlaggeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen.

(3) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt an allen Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Mitgliederversammlung verantwortlich; sie haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.

(5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 9 Abs 2, § 12 Abs 6).

§ 17 Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.

(2) Es setzt sich aus drei in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen. Die das Schiedsgericht anrufende Partei hat dem Vorstand die Streitursache und einen Schiedsrichter bekannt zu geben. Dieser hat die Gegenpartei unverzüglich aufzufordern, binnen Wochenfrist einen weiteren Schiedsrichter zu benennen. Kommt eine Verfahrenspartei dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der Vorstand den Schiedsrichter zu benennen. Der Vorstand hat die zwei Schiedsrichter binnen einer weiteren Woche zur Wahl eines Obmannes einzuberufen. Diese wählen innerhalb einer Woche ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Über Entscheidungen des Schiedsgerichts ist dann ein Rechtsmittel an die ordentlichen Gerichte möglich, wenn dies die Streitparteien vereinbaren, das Schiedsgericht nicht innerhalb von sechs Monaten ab Anrufung des Vorstandes entscheidet oder der Streitwert 3.000 Euro überschreitet.

§ 18 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von zumindest zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert dem Österreichischen Ruderverband zu übertragen, der es für Zwecke des Rudersports zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen.

§ 19 Schlussbestimmung

Diese Statuten treten mit der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Statuten des Ruderclub Mondsee außer Kraft.

Erläuterungen

Allgemeines

Zweck der neuen Statuen ist in erster Linie die Anpassung an die Erfordernisse des Vereinsgesetzes 2002. Gleichzeitig sollen die Bestimmungen an die tatsächlichen Gegebenheiten des RCMO angepasst und veraltete Schreibweisen entfernt werden. ZB wird die bisher vorgesehene Bootsmännerversammlung ersatzlos gestrichen.

Zu § 1

Entspricht dem bisherigen § 1

Zu § 2:

Entspricht dem bisherigen § 2. Die Ermächtigung an den Vorstand Näheres zu bestimmen ist neu.

Zu § 3

Entspricht inhaltlich dem bisherigen Vereinszweck.

Zu § 4

Nach dem Vereinsgesetz sind Mittel im Statut anzuführen. Die Aufzählung wurde umfangreich gehalten, um späteren Ergänzungen vorzubeugen.

Zu § 5

Entspricht dem bisherigen §6. Die Mitgliedschaft ist nunmehr grundsätzlich für jeden offen. Die vorgenommene Untergliederung der Mitgliedschaft wurde bereits bisher so gehandhabt. Nachdem Jungruderer (auch über 18) einen geringeren Mitgliedsbeitrag zahlen, ist es erforderlich hier Kriterien festzulegen. Ein geringfügiges Einkommen ist anzunehmen, wenn die Grenzen für geringfügig Beschäftigte nach dem ASVG nicht überschritten werden. Jungruderer sind grundsätzlich ausübende Mitglieder. Saisonmitglieder und unterstützende Mitglieder haben nur eingeschränkte Rechte. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt und dürfen das Vereinsvermögen nur so weit benützen, wie es der Vorstand bzw die für den Ruderbetrieb Verantwortlichen erlauben.

Zu § 6

Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Wie bisher üblich soll bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (bisher Hauptversammlung) über die Neuzugänge berichtet werden. Um das gute Vereinsklima zu erhalten, soll es allen Vereinsmitgliedern gestattet sein, den Beitritt von Personen in der Mitgliederversammlung zum Thema zu machen. Bis dahin ist die Mitgliedschaft eine provisorische.

Zu § 7

Entspricht grundsätzlich den bisherigen § 8 bis 11. Die Bedingungen für den Ausschluss wurden vereinfacht. Insbesondere können Mitglieder, die sich offensichtlich am Verein nicht mehr beteiligen wollen, und die keine Beiträge mehr leisten, ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Zu § 8

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder haben sich grundsätzlich nicht geändert. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann nach wie vor Arbeitspflicht (allerdings nur von der Mitgliederversammlung) angeordnet werden. Anders erscheinen größere Vorhaben wie ein Ausbau des Bootshauses nicht leistbar. Die Arbeitspflicht wird aber in Geld abgegolten werden können.

Auch die Bestimmungen über die Haftpflicht der Mitglieder für Schäden am Vereinseigentum (was sich allerdings auch aus dem bürgerlichen Recht ergibt) bleiben aufrecht. Sinnvoll und zur Vermeidung von Streitereien dienlich ist jedenfalls die Regelung, dass grundsätzlich die gesamte Mannschaft für einen Schaden haftet.

Zu § 9

Die Vereinsorgane bleiben die gleichen. Die Bezeichnung wurde allerdings an das VereinsG angepasst.

Die Funktionsperiode bleibt grundsätzlich ein Jahr, jedoch wurde die Formulierung so gewählt, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten 12 Monate stattfinden muss, sondern auch zu einem späteren geeigneten Zeitpunkt stattfinden kann.

Die bisher nur noch im Statut vorgesehenen Funktionen Fahrwart, Rennruderwart, Hauswart sollen entfallen. Die entsprechenden Funktionen kann die Mitgliederversammlung allerdings bei Bedarf wieder vorsehen.

Zu § 10

Entspricht weitgehend der bisherigen Vollversammlung.

Neu ist, dass die Einladung zur Mitgliederversammlung auf elektronischem Weg erfolgen kann, wenn eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben wurde.

Anträge an die Mitgliederversammlung, die nicht vom Vorstand kommen sollen spätestens eine Woche vorher eingebracht werden, damit diese entsprechend vorbereitet werden kann.

Die Wartezeit soll nur noch 15 Minuten betragen, wenn die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Versammlung noch nicht gegeben ist.

Zu § 11

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bleiben gleich.

Zu § 12 und 13

Das Leitungsorgan des Vereines ist gemäß § 5 VereinsG der Vorstand. Die bisherige Bezeichnung „Ausschuss“ soll daher diesem gängigen Begriff weichen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ein Kollegialorgan, das seine Entscheidung in Sitzungen mit Stimmenmehrheit trifft.

Die Kooptierung ist nur bei Ausscheiden eines Funktionärs möglich, es können dadurch keine zusätzlichen Funktionäre in den Vorstand gewählt werden.

Zu § 14

Die Vertretungsregelung nach außen bleibt wie bisher.

Im Übrigen ergeben sich die Obliegenheiten für den Vorstand aus dem Gesetz.

Für den Kassensführer gibt es erweiterte Obliegenheiten im Hinblick auf die Verpflichtungen zur Rechnungslegung nach dem Vereinsgesetz.

Zu § 15

Die Funktion eines Sportwartes soll im Statut zumindest grundsätzlich vorgesehen werden, weil die betreffenden Aufgaben in der Regel nicht vom Vorstand selbst voll erfüllt werden können.

Zu § 16

Rechnungsprüfer waren bereits bisher vorgesehen. Das Vereinsgesetz schreibt mindestens zwei vor. Sie haben die Gebarung des Vereines jährlich auf die Ordnungsmäßigkeit und die statutengemäß Verwendung der Mittel zu prüfen. Dies ist erforderlich für den Status der Gemeinnützigkeit.

Zu § 17

Das VereinsG sieht die Einrichtung eines Schiedsgerichtes zwingend vor. Da dieses Organ im Verein bisher praktisch bedeutungslos war, wurden die entsprechenden Bestimmungen so weit als möglich vereinfacht. So gibt es nur noch 3 statt 5 Schiedsrichter. Der Rechtsweg an die ordentliche Gerichte soll dann möglich sein, wenn die Parteien es vereinbaren, das Schiedsgericht säumig ist (also nicht binnen 6 Monaten entscheidet) oder wenn ein Streitwert über 3000 Euro vorliegt.

Zu § 18

Entspricht der bisherigen Regelung. Das Beschlusserfordernis für die Auflösung soll nur noch 2/3 und nicht mehr $\frac{3}{4}$ der Stimmen betragen.

Bei Auflösung des Vereins muss nach dem VereinsG das Vermögen einem gemeinnützigen Zweck, vorliegend also dem Rudersport zukommen.